

# **Rechtsverordnung**

über die  
**Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
„Koblenz-Urmitz“**

in den  
**Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim und  
Metternich, Stadt Koblenz,  
St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm/  
Landkreis Mayen-Koblenz**

zugunsten des  
**RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth  
und der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068  
Koblenz**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

## **§ 1 Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes:

Brunnen 1 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 7, Flurstück 205/1),  
Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188),  
Brunnen 3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2),  
Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1),  
Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1),

Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181),  
Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)

und die Gewinnungsanlagen der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH:

Brunnen I Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2),  
Brunnen II St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 14, Flurstück 225/3),  
Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4),  
Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2),  
Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4),  
Brunnen VIa Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 230/3),  
Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4),  
Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2),  
Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4) und  
Brunnen X Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 77/1)

das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet liegt im linksrheinischen Neuwieder Becken zwischen Koblenz und Urmitz (im Bereich der Stadt Koblenz in den Stadtteilen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Metternich, Wallersheim und Lützel und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm in den Ortsgemeinden St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz). Es wird durch 4 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 1.745 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zonen I	=	Fassungsbereiche (schwarz)
Zone II	=	Engere Schutzzone (diagonal schraffiert)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A (waagrecht schraffiert)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B (senkrecht schraffiert)

Die Zonen I für die Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und I, II, III, IV, VI, VIa, VII, VIII, und IX erstrecken sich auf die Gemarkungen St. Sebastian, Flur 7, Flurstücke 202/1, 204/3,

204/6, 205/1, 210/2, Flur 9, Flurstücke 186, 187, 188, 189, Flur 13, Flurstücke 95/2, 98/2, 173, 177, 178, 181, 183, 303/170, Flur 14, Flurstück 225/3, Kesselheim, Flur 17, Flurstücke 56/1, 57/1, 58/1, 62/1, 64/1, Flur 19, Flurstück 41/1, Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2, Flur 7, Flurstücke 118/4, 171/2, 228/2, 230/3, 234/2, Flur 11, Flurstücke 166/4, 226/4 und Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4 und Flur 6, Flurstück 155/2 und haben eine Größe von 3,92 ha.

Für den Brunnen X wird keine Zone I ausgewiesen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 5, 6, 7, Kaltenengers, Flure 5, 6, 7, 8, 10, 11, St. Sebastian, Flure 2, 7, 9, 12, 13, 14 und Kesselheim, Flure 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21 und hat eine Größe von ca. 381 ha.

Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 6, 7, 8 Kaltenengers, Flure 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, St. Sebastian, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, Kesselheim, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, Wallersheim, Flure 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, Neuendorf, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, Bubenheim, Flur 1 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 928 ha.

Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen Neuendorf, Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Bubenheim, Flur 1, Wallersheim, Flure 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 432 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1 : 500, und 1 : 1.500 und 1 : 20.000 und 1 : 25.000 und 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereiche	(blaue Umrandung)
Zone II	=	Engere Schutzzone	(grüne Umrandung)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A	(rote Umrandung)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B	(orange Umrandung)

### § 3

#### Verbote, Beschränkungen und Gebote

##### Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, ausgenommen solche, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde dienen.

### **Zone II (Engere Schutzzone)**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.1 die für die Zonen IIIB und IIIA genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- II.3 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung,  
ausgenommen
  - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
  - b) zur Verbesserung des Gewässerschutzes an bestandsgeschützten Anlagen
  - c) geringfügige Änderung oder Anbauten an bestandsgeschützten Gebäuden, wie Carport, Garage, Dachgaube, Wintergarten
  - d) bauliche Anlagen ohne Unterkellerung im Geltungsbereich eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans
- II.4 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen, unterirdischer Einbau von Zisternen,  
ausgenommen,  
wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
  - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
  - b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation nach Zustimmung der oberen Wasserbehörde

- II.5 Errichtung von Abwasseranlagen,  
ausgenommen  
zur Entwässerung der nach Ziff. II.3 zulässigen baulichen Anlagen
- II.6 Herstellung und Erweiterung von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben
- II.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen
- II.8 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung
- II.9 Transport wassergefährdender Stoffe,  
ausgenommen
  - a) zur Ver- und Entsorgung rechtmäßig in der Zone II bestehender Anlagen
  - b) auf der Autobahn A 48
  - c) auf der Landstraße L 126 (bestehende und geplante neue Rheindörferstraße)
  - d) auf der bestehenden Eisenbahnstrecke Neuwied-Koblenz
  - e) im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
- II.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen,  
ausgenommen  
Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
- II.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.12 Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen
- II.13 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Gärrest, Silagesickersaft, Bioabfall
- II.14 Vergraben von Tierkörpern
- II.15 Baustelleneinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte

### **Zone III (Weitere Schutzzone)**

Die Zone III wird in die Zonen IIIA und IIIB aufgegliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

#### **Zone III A**

- IIIA.1 die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- IIIA.2 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Gewerbe,  
ausgenommen in der Zone IIIA
  - a) südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
  - b) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
  - c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIA.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen,  
ausgenommen in den Zonen IIIA und II  
Änderungen an bestehenden Anlagen nach wasserrechtlicher Zulassung
- IIIA.4 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer
- IIIA.5 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen,  
ausgenommen in der Zone IIIA,  
wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
  - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
  - b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation

- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
  - d) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körpern nicht tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt
- IIIA.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Kläranlagen, einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben, ausgenommen in der Zone IIIA oberirdisch aufgestellte Anlagen, bei denen Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen und zurückgehalten werden können
- IIIA.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nach Anlagenverordnung, ausgenommen in der Zone IIIA
- a) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
  - b) südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
- IIIA.8 Als Gebot gilt in der Zone IIIA - ausgenommen südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen:
- Für Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen besteht Sachverständigenprüfpflicht nach der Anlagenverordnung vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung ab einer Größe von mehr als 10.000 Liter oder 10.000 kg auch für Stoffe der WGK 1
- IIIA.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen
- IIIA.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Tierhaltung, wenn dazu Güllekeller oder Jauchegruben oder verbindende unterirdische Rohrleitungen errichtet werden sollen
- IIIA.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen in der Zone IIIA

wenn dauerhaft und flächendeckend der Erhalt der Grasnarbe sichergestellt wird

IIIA.12 Erwerbsmäßig betriebener Anbau von Kulturen mit intensiver Bodennutzung und intensivem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Sonderkulturen) mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Nährstoffauswaschungen oder Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

- a) auf Flächen, die im Zeitraum 2009 bis 2018 schon zum Anbau dieser Kulturen genutzt wurden
- b) auf im Zeitraum von 2009 bis 2018 nicht zum Anbau dieser Kulturen genutzten Flächen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde

IIIA.13 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen und von Grabeland

IIIA.14 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich Golfplätzen, im Außenbereich

IIIA.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Schießständen,

ausgenommen in der Zone IIIA  
in geschlossenen Räumen

IIIA.16 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen,

ausgenommen in der Zone IIIA,  
wenn eine geordnete Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden kann

IIIA.17 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen

IIIA.18 Sprengungen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II  
zum Abriss von Bauwerken mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

IIIA.19 Badebetrieb (auch Tauchen) an Baggerseen, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung;  
Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb,



ausgenommen  
am Rhein

- IIIA.20 Fischerei an Baggerseen,  
ausgenommen  
Angelsport im beschränkten Umfang nach Genehmigung der oberen  
Wasserbehörde

### **Zone III B**

- IIIB.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie,  
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
- a) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
  - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIB.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, mit Bodeneingriffen tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, ausgenommen
- a) in den Zonen IIIB und IIIA tiefere Bauwerksgründungen nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde
  - b) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
- IIIB.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- IIIB.4 Bergbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung
- IIIB.5 Errichtung von großen unterirdischen Bauwerken wie z.B. Kavernen oder Tunneln
- IIIB.6 Sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen, ausgenommen in der Zone IIIB, wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation
- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
- d) Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen
- e) Errichtung von Erdwärmesonden
- f) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder –körben

Hinweis: Die Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung fällt nicht unter das Verbot in II. 4, IIIA. 5 und IIIB.6

IIIB.7 Betrieb von Abwasseranlagen, sowie Hausanschlüsse und Grundleitungen, die nicht die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtheit, erfüllen

IIIB.8 Ausbringen von Abwasser, insbesondere Schmutzwasser

IIIB.9 Einleitung von Abwasser ins Grundwasser / Versickerung von Niederschlagswasser;  
flächenförmige Versickerung von Oberflächenwasser über eine wasserdurchlässige Verkehrs- oder Hoffläche (Schotter, Rasengittersteine, Pflaster),

ausgenommen

- a) in der Zone II die Flächen- und Muldenversickerung von sehr gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser, z. B. von
  - nichtmetallischen Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten
  - Fuß-, Rad- und Wohnwegen
  - einzelnen Pkw-Abstellplätzen, Hofflächen, Garagenzufahrten ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohn- und Mischgebieten
  - Feuerwehrumfahrungen, Notzufahrten
- b) in den Zonen IIIB und IIIA zusätzlich zu a) die Flächen- und Muldenversickerung von gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser, z. B. von
  - nichtmetallischen Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Zufahrten, LKW-Zufahrten und –Ladezonen, Pkw-Parkplätze, Hofflächen) ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Oberflächen-/Niederschlagswasserqualität

- landwirtschaftlichen Hofflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Jauche, Gülle, Festmist, Silage, Gärsubstraten oder mit Bioabfällen umgegangen wird
- c) in den Zonen IIIB und IIIA westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen die Rigolenversickerung von sehr gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser sowie die Flächen- und Muldenversickerung von bis zu mittel belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser
- d) in der Zone IIIB die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser
- e) die rechtmäßig bestehende Versickerung von Niederschlagswasser und die rechtmäßig bestehende flächenförmige Versickerung von Oberflächenwasser bis zu einer Erneuerung der Flächen

#### IIIB.10 Motorsport,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA  
in dafür zugelassenen Anlagen

#### IIIB.11 Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen,

ausgenommen in allen Zonen

- a) Feld- und Waldwege, in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- b) wenn die Maßnahme unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt, in den Zonen IIIA und II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

#### IIIB.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großen Güterumschlagplätzen wie z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Containerterminals, Hafenanlagen,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA  
wesentliche Änderungen und Erweiterungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

#### IIIB.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze

#### IIIB.14 Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalden von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z. B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme,

Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen

- IIIB.15 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen außerhalb dafür genehmigter Anlagen,  
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA am Ort des Anfalls  
die Eigenkompostierung von häuslichen Bioabfällen

Hinweis:

Die ordnungsgemäße Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammeleinrichtungen fällt nicht unter das Verbot.

- IIIB.16 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, insbesondere ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen und bei Lagerung in einem Brandbekämpfungsabschnitt von mehr als
- 50 Tonnen
    - Kunststoff- und Leichtstofffraktionen (z. B. aus Verpackungsabfällen)
    - Altholz der Klassen A I und A II (z. B. Holzreste, Spanplatten)
    - Textilien
  - 5 Tonnen
    - nicht aliphatische Kunststoffe (z.B. PVC, Polystyrol, Polyurethan)
    - Altholz der Klassen A III und A IV (z. B. mit Salzen oder Teeröl imprägniertes Holz, PCB-Altholz)
    - Altreifen
- 50 Altfahrzeugen oder Autowracks

IIIB.17 AbfalldPONien

- IIIB.18 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, z.B. Raffinerien, Großtanklager, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemietanklager, Kraftwerke und kerntechnische Anlagen,  
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA  
wesentliche Änderungen und Erweiterungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

- IIIB.19 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach UVPG bedürfen
- IIIB.20 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Rohrleitungen der Gefährdungsstufen B, C und D nach Anlagenverordnung oder größer als 1 m<sup>3</sup> Inhalt,  
ausgenommen
- a) in den Zonen IIIB und IIIA wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
  - b) in den Zonen IIIB und IIIA Leichtflüssigkeitsabscheider
  - c) in der Zone IIIA südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen Anlagen bis zu 100 m<sup>3</sup> Inhalt und beschränkt auf Gefährdungsstufe B
  - d) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen oberhalb einer Höhenlage von 75 m ü. NHN, bezogen auf die Behälter- oder Leitungssohle
- IIIB.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nach Anlagenverordnung,  
ausgenommen in der Zone III B
- a) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
  - b) westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
- IIIB.22 Umgang mit radioaktiven Stoffen,  
ausgenommen  
die Lagerung und Verwendung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in sonstigen messtechnischen Einrichtungen
- IIIB.23 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den nach Pflanzenschutzrecht erteilten Zulassungen oder festgelegten Anwendungsregeln
- IIIB.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:

- a) Anwendung und Aufbringung von Dünger und Stoffen entgegen düngerechtlicher Bestimmungen
- b) Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärresten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- c) Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm
- d) Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage
- e) Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

IIIB.25 Berégnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird

IIIB.26 Stammholzlagerplätze mit Dauerlagerung; Holzlagerplätze mit chemischer Behandlung

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA  
im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde

IIIB.27 Anlagen und Übungen von Militär und Zivilschutz,  
soweit nicht durch die obere Wasserbehörde zugestimmt

#### **§ 4 Bestandsschutz**

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz.

#### **§ 5 Genehmigungen**

Soweit nach den Schutzbestimmungen des § 3 eine Handlung nur mit Zustimmung, Genehmigung oder im Benehmen/ Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde vorgenommen werden darf, darf die Zustimmung, Genehmigung oder das Benehmen/ Einvernehmen nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann oder entsprechende Nachteile nicht durch Auflagen und/oder Bedingungen verhütet werden können.

## **§ 6 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
  - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
  - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
  
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Die Befreiung kann widerruflich und mit der Maßgabe erteilt werden, dass im Fall des Widerrufs vom Grundstückseigentümer der frühere Zustand wiederhergestellt werden muss, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## **§ 8 Begünstigte**

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die

- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz

und der

- RheinHunsrück Wasser Zweckverband, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth.

## **§ 9 Einsichtnahme**

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich Lageplan und der Karten, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, werden während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Referat 31  
Neustadt 21  
56068 Koblenz
- Stadtverwaltung Koblenz  
Bauberatungszentrum  
Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm

archivmäßig aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 6 zuwiderhandelt



b) eine nach §§ 5 oder 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Genehmigung oder Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

## § 11 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

## § 12 Inkrafttreten

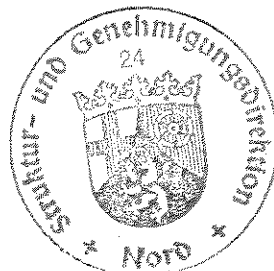
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

RVO vom 18.12.1989, Az.: 56-61-8-5/85, RVO vom 09.11.1992, Az.: 56-61-8-7/85, RVO vom 21.06.1990, Az.: 56-61-8-6/85 und RVO vom 24.08.1990, Az.: 56-61-8-17/88.

56068 Koblenz, März 2019  
Az.: 312-61-137-01/2010

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
In Vertretung



*Joachim Gerke*  
(Joachim Gerke)